

Vermögenszuwachsbesteuerung (für natürliche Personen im Privatvermögen):

1. Welches Besteuerungsziel wird damit verfolgt?

Ziel ist die Herstellung der Steuerneutralität von Kapitalveranlagungen durch Einbeziehung von realisierten Substanzgewinnen aus Wertpapieren (neben den laufenden Erträgen wie z.B. Zinsen und Dividenden) und Derivaten in den KESt-Abzug von 25% (damit grundsätzlich Endbesteuerungswirkung).

Bis dato war bei Realisierungen innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr bis zu 50% Einkommensteuer zu zahlen; Realisierungen nach Fristablauf waren steuerfrei.

2. Gibt es nach wie vor Begrenzungen?

Nein. Behaltdauer und Beteiligungsausmaß sind für die Besteuerung nicht von Relevanz.

3. Können Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden?

Der Abzug von Ausgaben ist nicht möglich (auch nicht bei der Option zur Regelbesteuerung). Depot-/Handelsgebühren, Beratungskosten, Kosten für Fachliteratur oder Fremdfinanzierungskosten sind daher nicht abzugsfähig.

4. Ab wann gilt die neue Regelung?

Diese gilt für Anschaffungen ab dem 1.1.2011 (v.a. Aktien und Fonds) bzw. 1.10.2011 (v.a. Forderungswertpapiere und Derivate). Der Steuerabzug erfolgt aber erst ab 1.10.2011. Das bedeutet, dass Realisierungen von Anschaffungen ab dem 1.1.2011 der ersten Kategorie vor dem 1.10.2011 auch noch der bisherigen Regelung unterliegen. Nachdem in diesem Fall jedenfalls die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht daher zwingend Einkommensteuerpflicht.

5. Gibt es Ersatztatbestände?

Die Entnahme aus dem Depot (außer Daten werden weitergegeben oder offengelegt) und der Wegzug sind ebenfalls Realisierungstatbestände.

6. Kann zur Besteuerung nach Tarif optiert werden?

Ja, aber im Gegensatz zur bisherigen Regelung der Regelbesteuerung gilt bei bestimmten Einkünften (vor allem Dividenden) der halbe Durchschnittssteuersatz ab 2012 nicht mehr. Option gilt für alle 25%-Einkünfte.

7. Können realisierte Verluste steuerlich geltend gemacht werden?

Ja, aber der Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Es handelt sich um eine eigene Optionsmöglichkeit, die unabhängig von einem allfälligen Antrag auf Regelbesteuerung ist. Der Steuersatz von 25% kann daher beibehalten werden.

8. Gibt es Einschränkungen beim Verlustausgleich?

Ja, wie folgt:

- a) Zuwendungen von Privatstiftungen sind nicht ausgleichsfähig. Verluste aus echten stillen Beteiligungen dürfen nur mit Gewinnen aus diesen ausgeglichen werden.
- b) Der Ausgleich mit anderen Einkünften als Kapitaleinkünften und ein Verlustvortrag sind ausgeschlossen.
- c) Der Verlustausgleich erfolgt nur mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen.
- d) Ein Ausgleich von Veräußerungsverlusten mit Zinsen aus Bankeinlagen ist nicht erlaubt.

9. Wovon wird die Steuer bemessen?

Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös o.ä. und Anschaffungskosten (ohne Nebenkosten!) jeweils inklusive allfälliger Stückzinsen. Daher entfällt das KESt-Gutschriftensystem für Stückzinsen.

10. Wer ist für die Abfuhr der Steuer verantwortlich?

Die KESt ist von der depotführenden Bank einzubehalten und abzuführen. Voraussetzungen sind eine inländische depotführende Stelle und der Zugriff auf die notwendigen Daten. Die Banken müssen künftig Mengen und Preise (gewogene Durchschnittspreise bei mehrfachen Käufen von Wertpapieren mit selber Kennnummer im selben Depot, sonst eigene Auswahl) führen.

11. Wie sind Wertpapieranschaffungen vor 1.1./10.2011 zu behandeln?

Für diese gilt die alte Rechtslage weiter. Daher sind diese Wertpapiere separat zu verwalten und markieren.

12. Was passiert, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird?

Beim Wegzug ist ein Besteuerungsaufschub möglich, wenn eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe (nur innerhalb EU/Norwegen) besteht.

13. Was passiert, wenn das Depot ins Ausland verlagert wird?

Bei einer Depotführung im Ausland ist eine Veranlagung erforderlich, wobei keine Benachteiligungen bestehen. Der Veranlagungsfreibetrag fällt jedoch weg. Vorsicht ist jedoch bezüglich doppelbesteuerungsrechtlicher Themen gegeben. Vorteil: Unterjährig fällt keine Vermögenszuwachssteuer an.

14. Welche Produkte fallen unter die Neuregelung?

Grundsätzlich alle Wertpapiere (z.B. Aktien und Forderungswertpapiere), die öffentlich begeben wurden, und alle Derivate. Zu den Derivaten zählen sämtliche Termingeschäfte (Optionen, Futures, Forwards, Swaps, usw.) und andere derivative Finanzinstrumente und zwar unabhängig vom Underlying (Finanzvermögen, Rohstoffe, usw.). Damit werden auch sämtliche Arten von Zertifikaten (z.B. Index, Alpha, Hebel, Sport aber auch CFDs/ETFs) erfasst.

Eine Besteuerung erfolgt jedoch nur bei Differenzausgleich, Abschluss einer

Gegenposition, einer sonstigen Glattstellung oder der Veräußerung des Derivats selbst. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Underlying führt in aller Regel nur zu höheren Anschaffungskosten oder niedrigeren Veräußerungserlösen.

Einkünfte aus Privatdarlehen und private placements sowie echte stille Beteiligungen unterliegen nicht der Neuregelung und sind nach Tarif zu versteuern (kein KESt-Abzug).

15. Wie sind Nullkuponanleihen nun zu behandeln?

Der Ertrag ist zur Gänze KESt-pflichtig und zwar als laufender Ertrag; wer aber vor Ablauf der Laufzeit verkauft, unterliegt dem neuen Regime der Vermögenszuwachssteuer.

16. Was passiert mit Hebelprodukten?

Turbozertifikate (Hebel, Sport, etc.) werden damit steuerlich obsolet, weil sie als Derivate gelten und daher jedenfalls der Vermögenszuwachssteuer unterliegen.

17. Gibt es Produkte, die nicht der Neuregelung unterliegen?

Ja, vor allem Gold und Kunst. Für diese gilt die bisherige Regelung weiter. Die prämienbegünstigte Altersvorsorge bleibt steuerbefreit.

18. Ist die Vermögenszuwachssteuer wie die SpESt verfassungswidrig?

Es bestehen zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken (z.B. beim Verlustausgleich und –vortrag), aber insgesamt scheint die Vermögenszuwachssteuer rechtskonform zu sein. Vor allem hat der Gesetzgeber darauf geachtet, die Fehler von damals nicht zu wiederholen.

19. Welche Auswirkungen gibt es bei den Sonderausgaben?

Im Zuge einer Übergangsregelung gibt es einen auf Antrag Begünstigung für wertpapierunterlegte Sonderausgaben (Wohnraumschaffung mit Tilgungsträger – Tilgungsplan vor 1.11.2010 – Darlehen max. T€ 200). Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Sonderausgabenbegünstigung für Genussscheine und junge Aktien sowie für Wohnbauanleihen wird für Anschaffungen ab 2011 gestrichen. Damit fällt auch die KESt-Begünstigung (Altanschaffungen bleiben begünstigt); Ausnahme Wohnbauanleihen – hier bleibt die KESt-Befreiung von max. 4% erhalten.

Begünstigt sind nur mehr Genussscheine von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften.

20. Welche Neuerungen gibt es bei Investmentfonds?

Ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen wie bisher der Besteuerung mit 25%.

Die Besteuerung der Substanzgewinne wird allerdings von 20% auf 60% angehoben (ab 2014). Damit steigt die KESt III von 5% auf 15%. Die Anhebung erfolgt schrittweise: ab 1.7.2011 30%, ab 2012 40% und ab 2013 50%.

Bei der Besteuerung auf Anlegerebene erfolgt die Umstellung auf ausschüttungsgleiche Erträge. (Steuerfreie) Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten, ausschüttungsgleiche Erträge werden besteuert und erhöhen die Anschaffungskosten. Die so fortgeschriebenen Anschaffungskosten werden vom Veräußerungserlös abgezogen und die Differenz stellt die Basis für die KESt dar.